

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 09.07.2024 zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 621-2024-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der Grundparzelle 2826, KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2826 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1834 m²

von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Handels- und Dienstleistungsbetriebe und nur Arten von Betrieben, die keine betriebstechnisch notwendige Wohnungen erfordern

in

SV-28 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 28

sowie

EG und tiefer (laut planlicher Darstellung) rund 1834 m²

in

Mb-1 - Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Handels- und Dienstleistungsbetriebe und nur Arten von Betrieben, die keine Betreiberwohnung und keine betriebstechnisch notwendige Wohnungen erfordern

sowie

OG1 und höher (laut planlicher Darstellung) rund 1834 m²

in

SPu - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalunterkünfte, wobei an der lärmzugewandten Seite (Landesstraße) keine natürliche Lüftungsmöglichkeiten zulässig sind und ein gemeinsamer Aufenthaltsraum mit einer natürlichen Lüftungsmöglichkeit auf der lärmabgewandten Seite zu situieren ist

Personen, die in ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter <https://www.st-anton.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg

angeschlagen am: 10.07.2024

abgenommen am: